**Stadt Hilden**
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden

**oder per**
**Fax** an: +49 2103 72 - 608
**E-Mail** an: ordnungsamt@hilden.de

**Antrag auf Erteilung eines Handwerkerparkausweises nach § 46 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)**

- ○ Stadtgebiet Hilden (120,- €/Jahr und Fahrzeug)
- ○ Regierungsbezirk Düsseldorf (180,- €/Jahr, jedes weitere Kfz 90,- €)
- ○ Nordrhein-Westfalen (300,- €/Jahr, jedes weitere Kfz 150,- €)

**Angaben der Firma**

Firmenname bzw. Vor- und Zuname des Inhabers (bei Einzelunternehmern)

Straße und Hausnummer | Postleitzahl | Ort

Telefonnummer | Telefaxnummer | E-Mail-Adresse

**Fahrzeug**

**Werkstatt- bzw. Servicefahrzeug mit amtl. Zulassungskennzeichen**
(das Fahrzeug ist auf beiden Fahrzeugseiten mit fester Firmenaufschrift versehen)

ME -

**Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um**

- ○ einen Neuantrag
- ○ eine Erneuerung einer bereits erteilten Genehmigung

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen**

**- Kopie der aktuellen Gewerbeanmeldung oder Gewerbeummeldung**
**- Kopie der Handwerkskarte (Vorder- u. Rückseite), falls vorhanden**
**- Kopie des Fahrzeugscheins bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1**
**- Foto beider Fahrzeugseiten mit erkennbarer Firmenaufschrift**

Die Hinweise und Erläuterungen (s. Rückseite) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen

Ort und Datum | Unterschrift des Antragstellers

## Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung des Handwerkerparkausweises

### Geltungsbereich Handwerkerparkausweis

Der Handwerkerparkausweis kann für das Stadtgebiet Hilden und den Regierungsbezirk Düsseldorf oder wahlweise für Gesamt-NRW erteilt werden.

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe, die

- regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen
- spezielle Service- und Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen. Die Firmenfahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

Für Fahrzeuge, die nicht auf die Firma oder den Gewerbetreibenden zugelassen sind oder nicht mit fester Firmenbeschriftung versehen sind, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

### Zuständigkeit für Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebs zuständigen Behörde zu stellen.
Betriebe mit Betriebssitz in Hilden stellen den Antrag bei der Stadt Hilden, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, ☎ 02103 / 72 – 1330, ordnungsamt@hilden.de
Antragssteller mit Betriebssitz außerhalb NRW können den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgt.

### Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten zum Parken:

- im eingeschränkten Haltverbot nach Zeichen 286/290.1 StVO
- an Parkuhren und an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§13 Abs. 1 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§45 Abs. 1b StVO)

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz

### Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel müssen der Originalparkausweis sowie eine Kopie des neuen Fahrzeugscheins bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 zur Änderung vorgelegt werden.

### Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Handwerkerparkausweise können an die Laufzeit des ersten Parkausweises angepasst werden.

### Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr überweisen Sie bitte nach Erhalt Ihrer Genehmigung unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Genehmigung angegebene Konto.